

Vermögens- und Unternehmensnachfolge

Referent: Dr. Claus Lüthke
Rechtsanwalt-Steuerberater
FSW Offenbach am Main

Grundlage jeder Gestaltung und damit auch jeder Beratung ist die Frage:

Was will der Mandant mit seinem Vermögen machen?

Die sorgfältige Vermögensplanung ist unverzichtbar für den dauerhaften Erhalt des Vermögens innerhalb der Familie

Wirkungsvolle Vermögensplanung bis zur Entscheidung des BVerfG

- Das jetzige Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz steht auf dem Prüfstand
 - Der BFH hat dem BVerfG einen Fall vorgelegt mit dem Hinweis, dass das derzeitige Gesetz zu einer nicht hinnehmbaren Ungleichbehandlung führt.
 - Entscheidung 2005 oder Anfang 2006 ?
 - Beschluß des SPD-Parteitag im November 2003: Reform der Erbschaftsteuer- Höherbewertung von Immobilien und stärkere Belastung größerer Vermögen.
- Risikopotenzial besteht bei folgenden Vermögenswerten:
 - privates Immobilienvermögen
 - betrieblicher Grundbesitz
 - Personengesellschaften und nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften.

Wirkungsvolle Vermögensplanung bis zur Entscheidung des BVerfG

Die Steuerverwaltung hat bereits reagiert:

Alle Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerbescheide werden nach § 165 AO für vorläufig erklärt.

Aber: Auch wenn das BVerfG die Nichtigkeit des Gesetzes feststellt, besteht Vertrauensschutz (§ 176 AO).

Problem: Wenn im Zeitpunkt der Entscheidung noch kein Bescheid ergangen ist, Gefahr der Rückwirkung der neuen gesetzlichen Regelung.

Ratschlag: Bescheid einfordern.

Wirkungsvolle Vermögensplanung bis zur Entscheidung des BVerfG

- Es ist damit zu rechnen, dass die bisherigen Vergünstigungen der Übertragung von inländischem Grund- und Betriebsvermögen wesentlich eingeschränkt wurde.
- Einen ersten Schritt hat der Gesetzgeber mit dem Haushaltsbegleitgesetz bereits gemacht.

Für alle Erwerbe ab 2004 gilt:

- Der Freibetrag für Betriebsvermögen gemäß § 13a Abs. 1 ErbStG wurde von EUR 256.000 auf EUR 225.000 reduziert.
- Der Wertabschlag beim Betriebsvermögen wurde von 40 % auf 35 % abgesenkt.
- Die bisher geltende Tarifiermäßigung für Erwerber von Betriebsvermögen (Anwendung der Steuerklasse I) wird eingeschränkt.

Wirkungsvolle Vermögensplanung bis zur Entscheidung des BVerfG

- **Also:**

Wer die derzeit noch günstigen Rahmenbedingungen für seine Nachfolgeregelung nutzen will, muß jetzt handeln.

Spätestens Ende diesen Jahres ist der Zug abgefahren!

Steuerliche Rahmenbedingungen der Nachfolgeplanung

- Sachliche Steuerbefreiungen
- Bewertung des Vermögens
- Steuerklassen
- Persönliche Freibeträge
- Besonderer Versorgungsfreibetrag im Erbfall
- Steuertarif
- Vergünstigungen für Betriebsvermögen

FSW Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte

7

Ausnutzung von Freibeträgen und Steuerbefreiungen

1. Persönliche Freibeträge

Ehegatte 307.000 Euro

(Stief-)Kinder, Kinder
verstorbener (Stief-)Kinder 205.000 Euro

Eltern, Großeltern bei Erwerb
von Todes wegen 51.200 Euro

FSW Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte

8

Ausnutzung von Freibeträgen und Steuerbefreiungen

2. Sachliche Freibeträge bzw. Befreiungen:

- Hausrat (Steuerklasse I) 41.000 Euro
- Kulturgüter oder Grundbesitz 60 % oder 100 %
von bes. öffentlichen Interesse des Steuerwertes
- Ehebedingte Zuwendungen
(selbstgenutztes Familienwohnhaus)
bei Schenkungen
- Freibetrag für unternehmerisch
gebundenes Vermögen (alle 10 Jahre) 225.000 Euro

FSW Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte

9

Ausnutzung von Freibeträgen und Steuerbefreiungen

➤ 35 % Bewertungsabschlag für
unternehmerisch gebundenes Vermögen.

- Versorgungsbeitrag für:
 - Ehegatten 256.000 Euro
 - Kind (je nach Alter) 52.000 Euro
 - Gelegenheitsgeschenke

FSW Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte

10

Steuergünstige Gestaltung bei der vorweggenommenen Erbfolge

Privatvermögen

1.1 Grundstücksschenkungen sind begünstigt

- Steuerwert liegt fast immer beträchtlich unter dem Verkehrswert (40 – 50 %)
- Begünstigung gilt auch für mittelbare Schenkungen (Vorsicht wegen Abgrenzung zur Schenkung mit Auflage)
- Bei Übernahme von Verbindlichkeiten (sog. gemischte Schenkung/Aufteilung des Steuerwertes in einen unentgeltlichen und entgeltlichen Teil, d. h. die Verbindlichkeit wird bei der Ermittlung der Schenkungsteuer nicht in vollem Umfang wertmindernd berücksichtigt.

FSW Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte

11

Steuergünstige Gestaltung bei der vorweggenommenen Erbfolge

Privatvermögen

1.2 Schenkungen unter Nießbrauchsvorbehalt

Beispiel

A (65 Jahre alt, männlich) schenkt seinem Sohn S eine Immobilie, Verkehrswert € 500.000, Steuerlicher Wert € 300.000 und behält sich den Nießbrauch vor.

FSW Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte

12

Steuergünstige Gestaltung bei der vorweggenommenen Erbfolge

Formel:

$$\text{Steuerwert der freigegebenen Zuwendung} = \frac{\text{Steuerwert der Leistung des Schenkers} \times \text{Verkehrswert der Bereicherung des Beschenkten}}{\text{Verkehrswert der Leistung des Schenkers}}$$

- **Beispiel:** A überträgt dem B ein Grundstück mit einem Verkehrswert von € 300.000 und einem steuerlichen Bedarfswert von € 200.000. Auf dem Grundstück lastet eine Hypothekenschuld, die noch in Höhe von € 150.000 valutiert. Die Hypothekenschuld wird von B mit übernommen.

- **Ergebnis:** Steuerwert der Schenkung ist € 100.000

FSW Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte

13

Steuergünstige Gestaltung bei der vorweggenommenen Erbfolge

| | |
|--|-------------|
| Schenkungen unter Nießbrauchsvorbehalt | |
| Steuerwert der Immobilie | EUR 300.000 |
| Persönlicher Freibetrag | EUR 205.000 |
| Steuerpflichtiger Erwerb | EUR 95.000 |
| Erbschaftsteuer ohne Stundung | EUR 10.000 |

| | |
|---|------------------|
| Berechnung der Erbschaftsteuerstundung | |
| Steuerwert der Immobilie | EUR 300.000 |
| Kapitalwert d. Nießbrauchs (€ 16.129 x 9,019) | EUR 145.467 |
| Persönlicher Freibetrag | EUR 205.000 |
| Steuerpflichtiger Erwerb | EUR 0 |
| Gestundete Erbschaftsteuer | EUR 10.450 |
| Barwertablösung (Faktor 0,473) | EUR 4.943 |
| Erbschaftsteuerersparnis | EUR 5.507 |

FSW Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte

14

Steuergünstige Gestaltung bei der vorweggenommenen Erbfolge

Privatvermögen

1.3 Schenkungen gegen Versorgungsleistungen

Die Versorgungsleistung kann ein feststehender Betrag sein, der entsprechend der Entwicklung des Lebenshaltungskostenindex angepasst wird (sog. Leibrente).
Oder ein Betrag, der sich nach der Höhe der Einnahmen aus dem vermachten Vermögen oder nach dem Lebenshaltungsbedarf des Schenkers richtet (sog. dauernde Last).

Zur Ermittlung der Schenkungsteuer ist die Schenkung wegen der Versorgungsleistungen wiederum in einen entgeltlichen oder unentgeltlichen Teil aufzuteilen (sog. gemischte Schenkung). Dadurch lässt sich häufig in erheblichem Umfang Schenkungsteuer einsparen.

FSW Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte

15

Umwandlung von Barvermögen in Immobilienvermögen



FSW Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte

16

Möglichkeiten der Erbschaftsteuereinsparung

Das Überspringen einer Generation (Übertragung vom Großvater auf den Enkel)

Großvater schenkt Enkel steuerpflichtiges Vermögen von 2,5 Mio. Euro.

Großvater ErbSt. 19 % (2 x) Sohn ErbSt. 19 %
= 475.000 € = 475.000 €

Großvater -----> Enkel
1 x ErbSt 19 % = 475.000 €

FSW Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte

17

Möglichkeiten der Erbschaftsteuereinsparung

Übernahme der Schenkungsteuer durch den Schenker

► Beispiel:

Ein Unternehmer möchte seiner langjährigen Lebensgefährtin aus seinem Vermögen 500.000 Euro zuwenden.

Variante 1: Die Lebensgefährtin zahlt die Steuern darauf = 143.492 Euro

Variante 2: Der Unternehmer zahlt die Steuern darauf = 134.676 Euro

FSW Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte

18

Möglichkeiten der Erbschaftsteuereinsparung

Lebensversicherung steuergünstig gestalten:

Falsch: Der Hauptverdiener der Familie schließt die Police ab und setzt im Falle seines Todes den Ehepartner als Begünstigten ein.

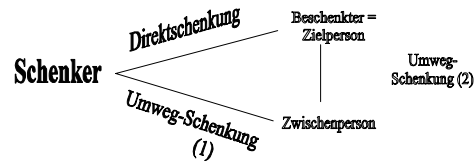
Folge: Die Auszahlung der LV-Summe unterliegt in voller Höhe der Erbschaftsteuer.

Richtig: Der Partner, der versorgt werden soll, schließt die Versicherung selbst ab. Er muss dann allerdings auch die Prämien selbst zahlen und zwar aus eigenen Einkünften bzw. eigenem Vermögen.

Folge: Die Lebensversicherung gehört nicht zur Erbschaft.

Möglichkeiten der Erbschaftsteuereinsparung

Optimierung durch Kettenschenkung



Möglichkeiten der Erbschaftsteuereinsparung

Optimierung durch Kettenschenkung

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung:

- **Keine** Verpflichtung der Zwischenperson, den Schenkungsbetrag an die Zielperson weiterzuleiten
- **Zeitlicher Abstand** (mindestens 1 Jahr) zwischen der ersten Umweg-Schenkung und der zweiten Umweg-Schenkung
- Die Schenkungsbeträge der ersten Umweg-Schenkung und der zweiten Umweg-Schenkung sollten unterschiedlich hoch sein

Möglichkeiten der Erbschaftsteuereinsparung

Optimierung durch Kettenschenkung

➤ Beispiel:

Der potentielle Erblasser E. – verheiratet mit F. – möchte seinem Kind 410.000 Euro schenken.

Vorerwerbe des Kindes liegen nicht vor, so dass der persönliche Freibetrag des Kindes 205.000 Euro beträgt.

Möglichkeiten der Erbschaftsteuereinsparung

Optimierung durch Kettenschenkung

➤ Lösung:

E. schenkt seiner Ehefrau F. 205.000 Euro.

Diese schenkt das Vermögen an K.

Weiterhin schenkt E. 205.000 Euro direkt an K.

Somit kann K den doppelten Betrag in Höhe von 410.000 Euro schenkungssteuerfrei übertragen.

Der Schenkungssteuervorteil beträgt 22.550 Euro

Gründung eines privaten Familienpools in der Rechtsform einer GbR

- Das Familienvermögen bleibt auch über den Generationswechsel hinweg der Familie erhalten.
- Die Kinder werden an der Vermögenssubstanz beteiligt. Die Eltern können sich aber die Vermögensnutzung und den Einfluss in der Gesellschaft weitgehend vorbehalten.
- Die Probleme der Erbengemeinschaft (unpraktikable Nachlassverwaltung, jederzeitige Auseinandersetzung notfalls durch Teilungsversteigerung) werden vermieden, da die Familiengesellschaft gewandelten Bedürfnissen angepasst werden kann.
- Es werden erbschaftsteuerliche Vorteile durch mehrfache Ausnutzung der Grundfreibeträge und Minderung der Steuerprogression sowie schenkungsteuerliche Vorteile bei sukzessiven Schenkungen im Zehn-Jahres-Rhythmus (§§ 14, 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG) erzielt. Vorsicht ist hinsichtlich sukzessiver Schenkungen weiterer Anteile an der Familiengesellschaft geboten, wenn die Vergünstigungen des § 13a ErbStG begehrt werden.

Gründung eines privaten Familienpools in der Rechtsform einer GbR

Einige dieser Vorteile könnten auch durch andere Gestaltungsformen wie die Vermögensübertragung unter Nießbrauchsvorbehalt oder bestimmte Verfügungen von Todes wegen (z. B. Vor-/Nacherbschaft) erreicht werden. Vorteil des Familienpools ist, dass alle genannten Vorteile noch zu Lebzeiten der Beteiligten genutzt werden können.

Gründung eines privaten Familienpools in der Rechtsform einer GbR

► Beispiel:

Das Ehepaar A (60 Jahre) und B hat 2 Kinder: K1 und K2. Sie leben im Güterstand der Gütertrennung.

A ist alleiniger Eigentümer eines Mehrfamilienhauses in Frankfurt am Main

Verkehrswert der Immobilie: 4.000.000 Euro
Verbindlichkeiten: 450.000 Euro

Der private Familienpool

| | Vermögensanteil | Gewinnanteil/ Nießbrauchsvorbehalt | Stimmrecht |
|--------|-----------------|---------------------------------------|------------|
| Vater | 5 % | 85 % | 85 % |
| Mutter | 10 % | 10 % | 10 % |
| Kind 1 | 42,5 % | 2,5 % | 2,5 % |
| Kind 2 | 42,5 % | 2,5 % | 2,5 % |
| = | 100,00 % | 100 % | 100 % |

Der private Familienpool

Fragen zum Beispiel:

- Welche erbschaftsteuerlichen Konsequenzen entstehen bei gesetzlicher Erbfolge?
- Welche erbschaftsteuerliche Konsequenzen entstehen bei einer Schenkung mit gleichen Quoten wie bei der gesetzlichen Erbfolge?
- Wie kann durch einen Familienpool mit Vorbehaltsnießbrauch die Erbschaftsteuer minimiert werden?

Der private Familienpool

Besteuerung der Mutter (Ehefrau)

Schenkungsbetrag:
(10 % von 2.130.000 Euro) 213.000 Euro

Freibetrag:
(gem. § 16 ErbStG) 307.000 Euro

Bemessungsgrundlage
und Steuerbelastung: 0 Euro

Der private Familienpool

| | Erbfall | Schenkung | Familienpool privat |
|-------------------------|--------------|--------------|------------------------|
| Steuerbelastung Ehefrau | 51.450 Euro | 60.450 Euro | --- |
| Steuerbelastung Kinder | 133.500 Euro | 151.500 Euro | 128.152 Euro |
| Gesamte Steuerbelastung | 184.950 Euro | 211.950 Euro | 128.152 Euro |

Möglichkeiten der Erbschaftsteuereinsparung

Ausnutzung von Bewertungsvorteilen

- durch mittelbare Grundstücksschenkungen
- durch die Gründung eines vermögensverwaltenden Familienpools in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG oder Kapitalgesellschaft
- durch Einbringung von Auslandsimmobilien in eine gewerblich geprägte Poolgesellschaft

Regelung der Unternehmensnachfolge

Die wichtigsten Gestaltungsziele der Unternehmensnachfolge

- Unternehmenskontinuität
- Wirtschaftliche Absicherung – gesicherte Altersversorgung
- Gleichbehandlung aller Familienmitglieder (Familienfriede)
- Minimierung der Steuerlast

Absolute Priorität: Der geeignete Nachfolger
Ganz wichtig: Berücksichtigung der Erb- und Pflichtteilsrechte der nicht in die Unternehmensnachfolge eintretenden Geschwister
Pflichtteilsbegrenzungsstrategien sind gefragt
Die Steuerlast – ein gestaltbarer Faktor (Erbschaftsteuer und Einkommensteuer)

Schließlich:

Regelung der Unternehmensnachfolge

Gründe für das Scheitern der Unternehmensnachfolge

Vom Unternehmer ausgehende Gründe:

- Mangelndes Bewußtsein des Unternehmens für die Nachfolgeregelung
- Fehlende zweite Managementebene, keine Nachwuchsförderung
- Unternehmer will seine Einflußnahme nicht aufgeben
- Fehlende Altersversorgung des Unternehmers
- Divergierende Kaufpreisvorstellungen

Vom Unternehmensnachfolger ausgehende Gründe

- Fehlende Führungserfahrung
- Ungenügende Branchenkenntnis
- Umstellung eines Managers (z. B. aus der Großindustrie) auf ein mittelständisches Unternehmen gelingt nicht
- Mitarbeiter gehen auf Konfrontationskonkurs zum Nachfolger
- Finanzschwäche des Nachfolgers (Kaufpreisfinanzierung)

Was kann, was sollte man unbedingt sofort tun?

1. Errichtung eines vorläufigen Testaments

Ein Unternehmer ohne Testament handelt unverantwortlich!

- Mehrere Erben bilden eine Erbengemeinschaft, die für wichtige Entscheidungen Einstimmigkeit voraussetzt und damit das Unternehmen handlungsunfähig macht. Das Einstimmigkeitsprinzip gilt auch für die Erbauseinandersetzung → Nachlaßversteigerung
- Noch schlimmer, wenn die erbenden Kinder minderjährig oder nicht ehelich sind. Streit ist vorprogrammiert → Einsetzung eines Testamentsvollstreckers.
- Kein Testament ohne vorherige Beratung → Selbstgestrickte Testamente sind gefährlich und teuer!

Die Regelung der Unternehmensnachfolge

Unternehmensnachfolgeplanung und –gestaltung tut not!

1. Beispiel: Fehlendes Testament

Eine erfolgreiche Unternehmerin, geschieden, 55 Jahre alt, hat sich entschlossen, ihr unternehmerisches Vermögen ihrem einzigen Sohn, der sich nach Studium und mehrjähriger erfolgreicher Mitarbeit im Unternehmen seiner Mutter bewährt hat, zu übertragen. 3 Tage nach der Vermögensübertragung kommt der Sohn bei einem Verkehrsunfall ums Leben.

Es gibt kein Testament!

Unternehmensnachfolgeplanung und –gestaltung tut not

Lösung zum Beispiel „Fehlendes Testament“

Der Vater erbt neben der Mutter das Nachlaßvermögen des Sohnes zur Hälfte

Vermeidungsstrategien:

1. Rückschenkung auf den Todesfall
2. Rückforderungsrecht für den Fall des Vorversterbens

Problembereiche beim Berliner Testament

- Pflichtteilsforderungen im 1. Erbfall
- Hohe Erbschaftsteuerbelastung durch:
 - Das Vermögen des Erstversterbenden wird zweimal der Erbschaftsteuer unterworfen
 - Keine Ausnutzung der Freibeträge zugunsten der Abkömmlinge im 1. Erbfall
Voraussetzung: Pflichtteilsverzichtsvertrag oder die Abkömmlinge machen ihren Pflichtteil nicht geltend
 - Negative Progressionswirkung durch Zusammenballung von Vermögen

Problembereiche beim Berliner Testament

Was kann man tun, um die negativen Wirkungen zu begrenzen?

- Aussetzung von Vermächtnissen oder Auflagen zugunsten der Abkömmlinge
- Einräumung eines Vermächtnisnießbrauchs zugunsten des überlebenden Ehegatten

Was kann, was sollte man unbedingt sofort tun?

2. Danach gutberatene Nachfolgeregelungen schaffen

Dazu gehören insbesondere folgende Punkte:

- Falscher Güterstand Gütertrennung – Wechsel in die modifizierte Zugewinnngemeinschaft
- Nötwendiger Pflichtteilsverzicht
- Ist das unternehmerische Vermögen Gesellschaftsvermögen, dann Harmonisierung von Gesellschaftsvertrag und Testament
- Schenkungsteuerliche Freibeträge nutzen
Weitere Effekte: Progressionsbegrenzung und Pflichtteilsminimierung (Anrechnung)
- Besondere Konstellationen:
 - Bei Scheidungen ist darauf zu achten, daß der Geschiedene nicht über gemeinsame Kinder zum Erben wird.
 - Einkommensteuerliche Risiken durch fiktive Veräußerungsgewinnbesteuerung stellen Sonderbetriebsvermögen und Betriebsaufspaltung dar.
 - Vorsicht bei Auslandsberührung (personell und sachlich)
 - Wirksame Pflichtteilsminimierung verlangt große Sorgfalt und langfristige Planung (10 Jahresfrist)

Steuergünstige Gestaltungen bei der Unternehmensnachfolge

Die vorweggenommene Erbfolge ist aus betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Sicht regelmäßig die günstigste Gestaltung im Vergleich zur gesetzlichen Erbfolge und der testamentarischen Regelung

Steuergünstige Gestaltungen bei der Unternehmensnachfolge

Autohaus-Fall (S. Spiegelberger, Stbg 2002, 245ff)

Ehepaar M und F, beide 60 Jahre alt, sind Inhaber eines Autohauses, das ihr wesentliches Vermögen darstellt.

| | | |
|--------------------------------------|-----|-----------|
| Unternehmenswert einschl. Firmenwert | ca. | 4 Mio. € |
| Schenkung- und Erbschaftsteuerwert | | 3 Mio. € |
| Buchwert | | 1 Mio. € |
| Jahresgewinn durchschnittlich | | 150.000 € |

Leibrente (dauernde Last) mtl. 10.000 €, Rentenbarwert 1,5 Mio. €. Die im Betrieb tätige Tochter T drängt auf eine vorweggenommene Erbfolge, um insbesondere den Erbteil ihres Bruders, der als Lehrer tätig ist, zu begrenzen.

Steuergünstige Gestaltungen bei der Unternehmensnachfolge

Autohaus-Fall

Welche Gefahren ergeben sich aus der gesetzlichen Erbfolge?

Hier entstehen erhebliche Risiken:
Nach dem Gesetz entsteht eine Erbengemeinschaft – eine Katastrophe

Im Falle der Einigung der Miterben darüber, daß T das Unternehmen fortführt, ergeben sich hohe Abfindungszahlungen.
Noch schlimmer, wenn T wegen der durch die Abfindungszahlungen bedingten Zinsbelastungen das Unternehmen innerhalb der 5 Jahre nach Eintritt des Erbfalls verkaufen muss. Dann entfallen rück-wirkend die Vergünstigung für Betriebsvermögen.
Eine mögliche Gestaltungsalternative ist die Realteilung.
Aber sie führt zur Gewinnrealisierung bei Abfindungszahlungen.

Steuergünstige Gestaltungen bei der Unternehmensnachfolge

Autohaus-Fall

Wie hoch ist die Pflichtteil- und Steuerbelastung bei einer Alleinerbsetzung?
Das Testament mit Alleinerbsetzung des Unternehmensnachfolgers

Das Pflichtteilsrecht gesetzlicher Erben als Einschränkung der Testierfreiheit

Besondere Belastungen, wenn der Nachlass im wesentlichen aus einem Gesellschaftsanteil besteht. Unabhängig von der Abfindungsregelung im Gesellschaftsvertrag wird für die Bemessung des Pflichtteilsansprüche der Ertragswert zugrunde gelegt.

Besonders problematisch ist das Bestehen von Pflichtteilergänzungsansprüchen, weil sie häufig nicht verjähren wegen vereinbarter Nutzungs- oder Widerrufsrechte

Steuergünstige Gestaltungen bei der Unternehmensnachfolge

Autohaus-Fall

Wie ist die Rechtslage, wenn bei einer Betriebsübertragung eine Leibrente in Höhe von monatlich € 10.000 mit einem Rentenbarwert von 1,5 Mio. € vereinbart wird?

Die Betriebsübertragung gegen Leibrente

Übertragung unter Lebenden gegen eine Versorgungszusage ist günstig.

- Es tritt wegen der vereinbarten Versorgungsrente eine Pflichtteils Kürzung ein.
- Schenkungsteuer ist niedriger als die andernfalls anfallende Erbschaftsteuer
- Jeglicher Pflichtteilergänzungsanspruch entfällt mit Ablauf von 10 Jahren nach Betriebsübertragung

Steuergünstige Gestaltungen bei der Unternehmensnachfolge

Autohaus-Fall

Welche Vorteile hat eine Familiengesellschaft?

Eine ideale Rechtsform der Familiengesellschaft ist die Kommanditgesellschaft.

Beteiligung des unternehmerisch begabten Kindes als persönlich haftender Gesellschafter oder im Falle des Bestehens einer GmbH & Co. KG als Gesellschafter-Geschäftsführer der GmbH und Beteiligung der für die Unternehmensführung ungeeigneten Kinder als Kommanditisten.

Steuergünstige Gestaltungen bei der Unternehmensnachfolge

Autohaus-Fall: Steuer- und Belastungsvergleich

1. Gesetzliche Erbfolge mit Betriebsstilllegung

| | |
|------------------------------------|------------------|
| Einkommensteuer (S) | 545.625 € |
| Einkommensteuer (T) | <u>909.375 €</u> |
| Summe | 1.455.000 € |
| (ohne Soli und ohne Kirchensteuer) | |
| Erbschaftsteuer | 414.200 € |
| Abfindungszahlung | 1.625.000 € |

Steuergünstige Gestaltungen bei der Unternehmensnachfolge

Autohaus-Fall: Steuer- und Belastungsvergleich

2. Alleinerbsetzung mit Pflichtteilszahlung

| | |
|-------------------------|-----------------|
| Erbschaftsteuer (S) | 44.275 € |
| Erbschaftsteuer (T) | <u>89.295 €</u> |
| gesamte Erbschaftsteuer | 133.570 € |
| Pflichtteil | 812.500 € |

Steuergünstige Gestaltungen bei der Unternehmensnachfolge

Autohaus-Fall: Steuer- und Belastungsvergleich

3. Betriebsübertragung mit Rente

| | |
|------------------|-------------|
| Schenkungssteuer | 44.874,50 € |
|------------------|-------------|

keine Pflichtteilergänzung nach Ablauf von zehn Jahren

Steuergünstige Gestaltungen bei der Unternehmensnachfolge

Autohaus-Fall: Steuer- und Belastungsvergleich

4. Kommanditgesellschaft

| | | |
|-----------------|---|---|
| Erbschaftsteuer | 0 | |
| Pflichtteil | | 0 |

Steuergünstige Gestaltungen bei der Unternehmensnachfolge

Die Wahl der Unternehmensform hat entscheidenden Einfluss auf die steuerliche Belastung bei der Unternehmensnachfolge

- Ertragsteuerlich ist das Personenunternehmen für den Mittelstand in aller Regel günstiger als die Kapitalgesellschaft
- Auch schenkungsteuerlich ist die Belastung von Personenunternehmen niedriger.
Ausnahme: Ertragslose oder sehr ertragsschwache Kapitalgesellschaften.

Fazit:

Bei hochrentierlichen Familienkapitalgesellschaften ist die Umwandlung in eine Personengesellschaft zu erwägen.

Steuergünstige Gestaltungen bei der Unternehmensnachfolge

Bewertungsunterschiede:
Personengesellschaft/Kapitalgesellschaft

| Bilanzwert des Betriebsvermögens bzw. Stammkapitals | Jahresertrag | Anteilswert GmbH/AG |
|---|--------------|---------------------|
| 1.000.000 | -200.000 | 680.000 |
| 1.000.000 | 0 | 680.000 |
| 1.000.000 | 100.000 | 1.020.000 |
| 1.000.000 | 500.000 | 2.380.000 |
| 1.000.000 | 1.000.000 | 4.080.000 |
| 1.000.000 | 2.000.000 | 7.480.000 |

Steuergünstige Gestaltungen bei der Unternehmensnachfolge

Aufnahme einer Angehörigen in ein Einzelunternehmen

Die unentgeltliche Aufnahme ist steuerneutral möglich (§ 6 Abs. 3 EStG – Abschnitt 139 Abs. 3 EStR)

Erbschaftsteuerlich gelten die Steuerbilanzwerte
Die Vergünstigungen für Betriebsvermögen nach § 13a ErbStG werden gewährt.

Die entgeltliche Aufnahme führt regelmäßig zur steuerpflichtigen Gewinnrealisierung, aber Abschreibungen für den Käufer!

Steuergünstige Gestaltungen bei der Unternehmensnachfolge

Übertragung des Betriebs an einer Personengesellschaft (GbR, OHG, KG)

Besonders geeignet ist die Kommanditgesellschaft, da sie die Beteiligung von für die Unternehmensführung ungeeigneten Kindern als Kommanditisten ermöglicht. Die Mitspracherechte von Kommanditisten sind nach dem Gesetz stark eingeschränkt und können vertraglich noch weiter eingeschränkt werden, aber Vorsicht wegen Erhaltung der steuerlichen Mitunternehmerschaft.

Steuergünstige Gestaltungen bei der Unternehmensnachfolge

Der Fluch des Sonderbetriebsvermögens

Ist Sonderbetriebsvermögen vorhanden, dann besteht die Gefahr der Aufdeckung stiller Reserven beim Übergang im Erbfall und der Wegfall der Vergünstigungen des Betriebsvermögens

Vorsorglich regeln:

- Einsetzung des Unternehmensnachfolgers als Alleinerben
- Einbringung des Mitunternehmeranteils in eine gesonderte Beteiligungs GmbH & Co. KG

Steuergünstige Gestaltungen bei der Unternehmensnachfolge

Die gewerblich geprägte GmbH & Co. KG

- Hervorragend geeignet zur Vermeidung der Aufdeckung stiller Reserven, insbesondere im Falle von Betriebsstillegungen und
- zum Erhalt oder zur Erlangung der erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen des Betriebsvermögens

Steuergünstige Gestaltungen bei der Unternehmensnachfolge

Vorweggenommene Erbfolge bei GmbH-Anteilen

Die unentgeltliche Übertragung von GmbH-Anteilen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge stellt eine Schenkung dar - keine ertragsteuerlichen Auswirkungen

Erbchaftsteuerlich ist der gemeine Wert des GmbH-Anteils nach dem sog. Stuttgarter Verfahren zu ermitteln.

Ist der Schenker im Zeitpunkt der Zuwendung zu mehr als 25 % an der GmbH beteiligt, kann er für die Schenkung, unabhängig von ihrer Höhe, die erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen nach § 13a ErbStG in Anspruch nehmen.

Vorsicht bei eigenen Anteilen der GmbH

Bei Zahlung von Gleichstellungsgeldern bzw. Abfindungen oder Übernahme von Verbindlichkeiten ➔ gemischte Schenkung

Steuergünstige Gestaltungen bei der Unternehmensnachfolge

Das Sorgenkind „Betriebsaufspaltung“

Besteht eine Betriebsaufspaltung, ist bei der Gestaltung darauf zu achten, daß sie bei Eintritt der Erbfolge nicht beendet wird. Die ungesteuerte Beendigung führt unvermeidlich zur Aufdeckung der stillen Reserven und damit zu Ertragsteuerbelastungen, ohne daß Liquidität geschaffen wird.

Außerdem fallen die Vergünstigungen nach § 13a ErbStG weg, wenn die Beendigung innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt des Erbfalls erfolgt (sog. Behaltfrist)

Alternativ: Beendigung der Betriebsaufspaltung vor einer vorweggenommenen Erbfolge

Im Falle einer beabsichtigten Betriebsverpachtung oder sonst drohenden Betriebsaufspaltung kann durch entsprechende Vereinbarungen, z. B. Einstimmigkeitsabreden, gegengesteuert werden.

Steuergünstige Gestaltungen bei der Unternehmensnachfolge

Wichtiger Hinweis:

Vergünstigungen für das Betriebsvermögen fallen auch weg, wenn und soweit der Erwerber innerhalb von 5 Jahren nach dem Erwerb

- den Gewerbebetrieb oder einen Anteil an einer Personengesellschaft veräußert
- wesentliche Betriebsgrundlagen eines Gewerbebetriebes veräußert oder in das Privatvermögen überführt
- Entnahmen tätigt, die nach Abzug von Einlagen und Gewinnen bzw. Gewinnanteilen den Betrag von € 52.000 übersteigen
- Anteile an einer Kapitalgesellschaft ganz oder teilweise veräußert. Das gleiche gilt im Falle der Auflösung oder Umwandlung in eine Personengesellschaft

Steuergünstige Gestaltungen bei der Unternehmensnachfolge

Die Familienholding als Gestaltungsinstrument

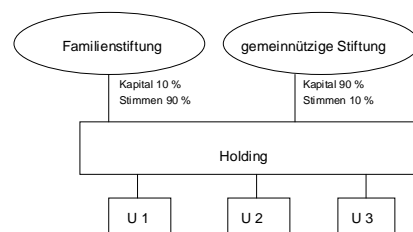
Bei größeren Unternehmen oder einer Unternehmensgruppe ist die Gründung einer Familienholding zu erwägen, wenn qualifizierte Fremdmanager das bzw. die Unternehmen führen können.

Als Holdinggesellschaft kommt jede Rechtsform in Betracht.

Interessant ist insbesondere auch die sog. kleine AG. Sie erlaubt eine komplette Trennung von Management und Kapital

Kinder, die für die Unternehmensführung ungeeignet sind, können beteiligt werden, ohne daß sie relevante Mitspracherechte haben.

Steuergünstige Gestaltungen bei der Unternehmensnachfolge



Steuergünstige Gestaltungen bei der Unternehmensnachfolge

Die Familienstiftung

Bei größeren Vermögen ist auch eine Stiftungslösung in Erwägung zu ziehen.

Die reine Familienstiftung hat den Nachteil, daß im Dreißigjahresrhythmus eine sog. Erbsatzsteuer ohne Freibetragsvergünstigungen für die Familienmitglieder anfällt.

Dieser Nachteil läßt sich durch die Errichtung einer Doppelstiftung vermeiden. Bei dieser Gestaltung hält die Familienstiftung eine geringe Beteiligung am operativen Unternehmen und eine gemeinnützige Stiftung den weitaus größeren Teil der Beteiligung. Die Leitungsmacht liegt bei der Familienstiftung.

Steuergünstige Gestaltungen bei der Unternehmensnachfolge

statt

Erbschaftsteuern

die

Erbschaft

steuern

„Wer in einem Testament nicht bedacht worden ist, findet Trost in dem Gedanken, daß der Verstorbene ihm vermutlich die Erbschaftsteuer ersparen wollte.“

Sir Peter Ustinov, internationales Multitalent